

Titel der Drucksache:

Änderung der Satzung über die Reinhaltung und Reinigung öffentlicher Straßen und über die Sicherung der Gehwege im Winter in der Landeshauptstadt Erfurt (Straßenreinigungssatzung - StrReiEF) vom 8. November 2011 zuletzt geändert durch die 3...

Drucksache

1388/24

Stadtrat

Entscheidungsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Hauptausschuss	28.08.2024	öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	18.09.2024	öffentlich	Entscheidung


Beschlussvorschlag

Der Stadtrat beschließt:

Die Satzung wird wie folgt geändert:

In § 10 wird eine neuer Absatz 3 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„Von der Pflicht zur Inanspruchnahme der öffentlichen Straßenreinigung wird bei Straßen der Reinigungsklasse ES IV befreit, wenn dies der jeweilige Ortsteilrat beschließt und dabei die Erfordernisse des Gemeinwohls gewahrt bleiben. Die Befreiung tritt jeweils zum 1. Januar des auf den Beschluss beginnende neue Haushaltsjahr in Kraft und gilt bis zur Aufhebung des Beschlusses durch den Ortsteilrat.“

06.08.2024, gez. i. A. 

Datum, Unterschrift

Nachhaltigkeitscontrolling <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage	Demografisches Controlling <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage			
Finanzielle Auswirkungen <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja → ↓	Nutzen/Einsparung <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
Deckung im Haushalt <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	Gesamtkosten EUR			
↓				
	2024	2025	2026	2027
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
<input type="checkbox"/> Deckung siehe Entscheidungsvorschlag				

Fristwahrung

Ja Nein

Anlagenverzeichnis

Sachverhalt

Bei Straßen der Reinigungsklasse IV wird nur die Fahrbahn 14tägig gereinigt. Die Gehwege verbleiben in der Reinigungspflicht der Anlieger. In einigen Ortsteilräten wird die Notwendigkeit der Reinigung der Straßen in der Reinigungsklasse IV nicht gesehen. Zahlreiche Straßen wurden erst zum 1. Januar 2024 in die Reinigungsklasse IV aufgenommen. Bis 2023 wurden diese Straßen ebenso wie die Gehwege durch die Anlieger gereinigt. Dabei gab es keine Beanstandungen, die eine Reinigung durch die Stadt begründen würde. Durch die Satzungsänderung werden die Ortsteilräte ermächtigt, durch Beschluss Straßen der Reinigungsklasse IV vom Anschluss- und Benutzungszwang zu befreien. Dies stärkt die Ortsteilräte, die im Dialog mit den betroffenen Anliegern diese Entscheidung zu treffen haben. Da die Anlieger ohnehin die Gehwege selbst reinigen müssen, trifft eine zugleich 14tägige Straßenreinigung durch die Stadt kaum auf Resonanz und Akzeptanz. Derartige Befreiungstatbestände sind als fiskalisch sinnvoll. Da die Straßenreinigungsgebühren nicht kostendeckend kalkuliert werden, führt jede Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang auch zu einer Reduzierung der städtischen Zuschüsse an die beauftragte Stadtwirtschaft. Die möglichen betriebswirtschaftlichen Interessen der Stadtwirtschaft dürfen bei der Straßenreinigung nicht vorrangig sein.